
Gesetz über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten¹

(Vom 18. September 1980)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I. Geltungsbereich**§ 1**

Dieses Gesetz regelt das gewerbmässige Aufstellen und den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsautomaten sowie den Spielsalonsbetrieb.

II. Begriff**§ 2** Spiel- und Unterhaltungsautomaten

¹ Spielautomaten sind Geräte und Apparate, die gegen Entgelt betrieben werden können und bei denen der Spielausgang vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt.

² Unterhaltungsautomaten sind andere Apparate mit entgeltlichem Betrieb die der Zerstreuung dienen, wie Musik- und Filmautomaten, Autorennbahnen, Videospiele und dergleichen.

§ 3 Geldspielautomaten

Geldspielautomaten sind die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassenen Apparate, die Geld- oder Warengewinne abgeben.

§ 4 Spielsalons

Spielsalons sind Räumlichkeiten, in denen mehr als drei Spiel- oder Unterhaltungsautomaten zum öffentlichen Gebrauch gegen Entgelt aufgestellt sind.

III. Bewilligungspflicht*A. Für Spielsalons***§ 5** Allgemeines

¹ Die Eröffnung und der Betrieb eines Spielsalons bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Sie wird für ein bestimmtes Lokal auf eine Dauer von drei Jahren erteilt und lautet auf den Namen des Betriebsinhabers. Vor der Bewilligungserteilung ist die zuständige Gemeinde anzuhören.

² Mit der Bewilligungserteilung können Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemässen Spielbetriebes verbunden werden.

§ 6 Persönliche Anforderungen

¹ Die Bewilligung zum Betrieb eines Spielsalons wird nur Personen erteilt, die handlungsfähig sind, einen guten Leumund besitzen und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

² Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Stellvertreter, der die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen muss, hat den Spielbetrieb ständig zu beaufsichtigen und im Kanton Schwyz Wohnsitz zu nehmen. Er hat für Ordnung zu sorgen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die Bewilligungsauflagen zu unterbinden und nötigenfalls Anzeige zu erstatten.

§ 7 Räumlich-technische Anforderungen

¹ Die Spielsalons müssen den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, die an Räumlichkeiten von Gastwirtschaften gestellt werden. Überdies sind eine hinreichende Zufahrt sowie für je vier Automaten mindestens ein Parkplatz erforderlich.

² Weitergehende Bestimmungen der anwendbaren Gemeindebauvorschriften bleiben vorbehalten. Diese legen auch fest, ob und unter welchen Bedingungen die Parkplatzstellungspflicht durch Beiträge abgegolten werden kann.

§ 8 Verbot des Warenhandels und Getränkegenusses

In den Spielsalons sind der Warenhandel sowie der Genuss von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken untersagt.

§ 9² Öffnungszeit

¹ Die Spielsalons dürfen an Werktagen von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet sein.

² Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Bettag, Allerheiligen und Weihnachten müssen sie geschlossen bleiben.

§ 10 Entzug der Bewilligung

¹ Die Spielsalonsbewilligung wird vorübergehend oder dauernd entzogen bzw. verweigert, wenn:

- a) die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden;
- b) der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Stellvertreter in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstossen hat;
- c) mit dem Betrieb eine Ruhestörung im Spielsalon selbst oder seiner Umgebung oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung verbunden ist;
- d) die Abgaben trotz Mahnung nicht entrichtet werden.

² Das zuständige Departement ordnet in dringenden Fällen oder, wenn ein Spielsalon ohne Bewilligung betrieben wird, vorsorglich dessen sofortige Schliessung an.

B. Für Automaten

§ 11 Allgemeines

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Automaten bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Sie wird auf eine Dauer von drei Jahren erteilt, enthält die Bezeichnung sowie den Standort des Automaten und den Namen des Bewilligungsinhabers.

² Mit der Bewilligung können Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemässen Spielablaufs verbunden werden.

§ 12 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann vom zuständigen Departement entzogen werden, wenn

- a) die Funktionstüchtigkeit oder die Betriebssicherheit eines Automaten fehlt oder beeinträchtigt ist
- b) eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt wird;
- c) die Abgaben trotz Mahnung nicht entrichtet werden.

IV. Beschränkungen

§ 13 ³ Allgemeines

Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten sowie von Automaten, die eine verrohende oder sonstwie die sittliche Entwicklung von Jugendlichen gefährdende Wirkung haben, sind untersagt.

§ 13a ⁴ Sonderregelung für Kursäle

¹ Das zuständige Departement kann in Kursälen im Sinne des Bundesrechts das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten bewilligen.

² In der Bewilligung sind zu regeln

- a) Anzahl der Automaten;
- b) Höchsteinsatz;
- c) Kontrolle des Spielbetriebes.

³ Weitere Auflagen und Bedingungen im Interesse der Sicherheit und der Ordnung bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 14 ⁵

§ 15 ⁶ Spielautomaten in Gastwirtschaftsbetrieben

¹ In Gastwirtschaftsbetrieben sind höchstens drei Spielautomaten zulässig.

² Ein Spielautomat ist abgabefrei.

§ 16 ⁷

§ 17⁸ Jugendliche

¹ Der Zutritt zu den Spielsalons ist für Jugendliche unter 18 Jahren untersagt. Das Verbot muss für jedermann gut sichtbar angeschlagen sein.

² Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

V. Kontrolle und Beschlagnahme

§ 18 Kontrolle

Die Kontrolle über die Spielsalons und die Automaten obliegt den Polizeiorganen. Der Bewilligungsinhaber und seine Mitarbeiter haben ihnen jederzeit Zutritt zu gewähren und ihre Arbeit zu dulden und zu erleichtern.

§ 19 Beschlagnahme

¹ Unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Automaten können nach vorheriger Verwarnung auf Anordnung des zuständigen Departements mit den Spielgeldern von der Polizei beschlagnahmt werden.

² Umgangene Bewilligungsabgaben sind nachzuzahlen.

VI. Abgaben

§ 20 Gebühren

Für den Erlass von Verfügungen erhebt das zuständige Departement Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz.

§ 21⁹ Abgaben

¹ Die jährlichen Abgaben für die Spiel- und Unterhaltungsautomaten betragen Fr. 20.- bis Fr. 100.-.

² Die jährliche Abgabe pro Geldspielautomat in Kursälen beträgt 20 Prozent des Bruttospielertrages.

VII. Strafbestimmungen

§ 22

Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

VIII. Rechtsmittel

§ 23

Verfügungen und Entscheide, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch Beschwerde angefochten werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangszeit

Für die Entfernung der nicht mehr zulässigen Geldspielautomaten und die Anpassung der übrigen Automaten an die Bestimmungen dieses Gesetzes wird eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Erlasses gesetzt.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Verordnung über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Musikautomaten vom 25. März 1969¹⁰ aufgehoben.

§ 26¹¹ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹²

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 17-251 mit Änderungen vom 24. Juni 1982 (GS 17-352), 26. Februar 1997 (Abl 1997 342), vom 21. November 2001 (mit VöR, Abl 2001 1905) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Abs. 2 in der Fassung vom 21. November 2001.

³ Fassung vom 24. Juni 1982.

⁴ Neu eingefügt am 26. Februar 1997.

⁵ Aufgehoben am 24. Juni 1982.

⁶ Fassung vom 24. Juni 1982.

⁷ Aufgehoben am 24. Juni 1982.

⁸ Fassung vom 24. Juni 1982.

⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 24. Juni 1982 und Abs. 2 neu eingefügt am 26. Februar 1997.

¹⁰ GS 15-599.

¹¹ Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

542.110

¹² Am 1. Januar 1981 in Kraft getreten (GS 17-255). Die Änderungen vom 24. Juni 1982 sind am 1. Juli 1982 (GS 17-352), vom 26. Februar 1997 am 1. Mai 1997 (Abl 1997 611), vom 21. November 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2002 54) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.